

Merkblatt

Waldspielgruppen

Der Wald ist ein wertvoller Lern- und Erlebnisort. Waldpädagogische Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht gemäss Artikel 699 ZGB, sofern keine Schäden angerichtet werden. Der Standort ist in seiner natürlichen Gestaltung zu belassen. Für die Einrichtung eines Waldspielgruppenplatzes ist das Einverständnis des Waldeigentümers / der Waldeigentümerin und eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster und der Jagdgesellschaft notwendig. Der Revierförster muss über Veränderungen der Einrichtungen oder Wechsel der Kontaktperson informiert werden. Wenn mehrere Gruppen im gleichen Gebiet ein Waldsofa wünschen, sind soweit möglich gemeinsame Lösungen zu finden. Es hat nicht jede Gruppe Anspruch auf einen eigenen Platz.

Folgende Einrichtungen sind zugelassen:

| | |
|---|---|
| Waldsofa mit Naturmaterialien | max. 1 m hoch, Sitzfläche 30 cm tief |
| Überdachung Waldsofa | einfache Plane ohne Seitenwände (kein Zelt) an Wochenende mindestens zusammen nehmen, in den Sommerferien entfernen empfohlen: nur bei Regen aufhängen |
| Drähte, Seile, Schnur | ohne Baumschäden i.O., mindestens in den Sommerferien entfernen und danach versetzt montieren |
| Feuerstelle | mit Lesesteinen |
| Holztische | naturbelassenes Holz, ohne Fundament |
| WC | Erdloch, ohne Wände und Sitzfläche Sichtschutz aus Ästen / Waldmaterial erlaubt |
| Kinderhütte mit Naturmaterialien | Material direkt aus dem Wald, kein Ausbau möglich |
| Weidenbauten | |
| Material-/Spielkiste | bis 2 m ² Grundfläche (kein Materialwagen) |

Weitere Hinweise: Keine Wurzeln/Bäume ausgraben oder beschädigen, keine Nägel und Schrauben in Bäumen anbringen, Waldboden natürlich belassen, kleinflächig können geringe Mengen von Holzschnitzel eingebracht werden, kein Kies (Einschotterung).



KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung

lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa September 2021